

Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 27. März 2018 hs
Versandt am 29. MRZ. 2018

Natur- und Umweltschutz

Kiesabbau – Ausscheidung einer kantonalen Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung
«Neutral» zur Realisierung einer Höferschüttung mit Bodenverbesserung

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 3 Abs. 1 Bst. b und § 13 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11),

beschliesst:

- [illegible]

- Gemeinderat Neuheim, Dorfplatz 5, 6345 Neuheim
- Amt für Raumplanung
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- ENHK c/o Bundesamt für Umwelt BAFU

Mitteilung per E-Mail an:

- Baudirektion
- Direktion des Innern
- Landwirtschaftsamt
- Amt für Wald und Wild
- Tiefbauamt
- Amt für Umweltschutz
- GIS-Fachstelle

Regierungsrat des Kantons Zug

M. Weichelt-Picard

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Tobias Moser

Tobias Moser
Landschreiber

Ausgangslage

- A. Die [REDACTED] baut im Gebiet «Tal-Winkel-Hof-Hintertann-Winzenbach», Gemeinde Neuheim, seit Jahrzehnten Kies ab. Basis für den aktuellen Abbau bilden der Regierungsratsbeschluss vom 3. Dezember 2002, welcher eine kantonale Nutzungszone für den Kiesabbau bezeichnet, sowie die Bewilligung der Baudirektion für den Abbau und die Rekultivierung, ebenfalls vom 3. Dezember 2002. Die Bewilligung ist am 23. März 2010 angepasst worden und läuft bis zum 31. Dezember 2026. Die bewilligten Kiesreserven werden demnächst zur Neige gehen, die Auffüllung und Rekultivierung des Abbaubereiches wird noch etliche Jahre andauern.
- B. Die [REDACTED] beabsichtigt, im Gebiet Neutal/Sennweid/Chnödli/Stöck, Gemeinde Neuheim, eine Höferschüttung mit Bodenverbesserung zu realisieren. Die Gesuchstellerin möchte auf einer Fläche von 26,5 ha eine Neumodellierung der ehemals für den Kiesabbau genutzten Flächen durchführen. Mit dem Projekt sollen ca. 1,1 Mio. m³ sauberes Aushubmaterial abgelagert werden. Durch die Rekultivierung der Flächen nach heutigem Standard soll gleichzeitig die Qualität der Böden verbessert werden. Bei einer jährlichen Materialablagerung von ca. 70'000 m³ wird insgesamt mit einer Projektdauer von rund 17 Jahren gerechnet (alle Volumenangaben als Festmass). Die maximale Überhöhung des heutigen Geländes beträgt 19 m. Die Materialanlieferung soll über die bestehende Werkseinfahrt der [REDACTED] und über die ebenfalls bestehende Piste ins Auffüllgebiet erfolgen. Das betreffende Gebiet ist heute relativ flach und schlecht in die hügelige Umgebung eingepasst. Mit der Höferschüttung soll in Anlehnung an das ursprüngliche Relief neu eine Landschaft mit vier Hügeln, welche sich besser einfügen, modelliert werden. Die Höferschüttung soll in fünf Etappen erfolgen. Nach Abschluss der Höferschüttung und der Bodenverbesserung wird die Fläche wieder rekultiviert. Im Anschluss wird das Gebiet der ursprünglichen Nutzung als Landwirtschaftsfläche zugeführt. Durch ökologische Ausgleichsmassnahmen wird die ökologische Qualität der Fläche nach deren Rekultivierung verbessert.
- C. Am 19. Juli 2017 hat die [REDACTED] der Baudirektion ein entsprechendes Gesuch für die Realisierung der Höferschüttung mit Bodenverbesserung eingereicht. Das Amt für Raumplanung hat in der Folge einen raumplanerischen Bericht nach Art. 47 RPV zur erforderlichen Einzonung sowie den Nutzungsplan erarbeitet. Mit der Nutzungsplanung, dem Projekt Höferschüttung mit Bodenverbesserung sowie dem Umweltverträglichkeitsbericht ist das Vernehmlassungsverfahren bei den kantonalen Fachstellen sowie bei der Gemeinde Neuheim durchgeführt worden. Sämtliche Stellungnahmen sind in den Entscheid eingeflossen. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) ist über das Vorhaben der [REDACTED] orientiert worden, sie hat im Rahmen der Richtplanfestsetzung eine Stellungnahme abgegeben.
- D. Der Gemeinderat Neuheim hat das Gesuch an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2017 behandelt. Er unterstützt die Ausscheidung einer kantonalen Nutzungszone und die Erteilung einer Rekultivierungsbewilligung.
- E. Mit Amtsblattpublikation vom 17. und vom 24. November 2017 hat die Baudirektion auf die öffentliche Auflage der Gesuchsunterlagen vom 17. November bis zum 19. Dezember 2017 bei der Gemeindeverwaltung Neuheim sowie beim Amt für Raumplanung hingewiesen. Am 30. November 2017 haben [REDACTED] Einsprache gegen das Projekt erhoben. Mit Schreiben der Einsprecher vom 11. Januar 2018 erfolgte der Rückzug der Einsprache. Ein entsprechender Abschreibungsbeschluss der Baudirektion vom 17. Januar 2018 ist inzwischen rechtskräftig geworden.

Erwägungen

1. Gemäss § 9 PBG sind für den Abbau und die Rekultivierung sowie für Abfallanlagen kantonale Nutzungszonen auszuscheiden. Zuständig für deren Erlass ist gemäss § 3 Abs. 1 lit. b PBG der Regierungsrat. Gemäss Art. 1 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011) samt Anhang handelt es sich vorliegend um eine UVP-pflichtige Anlage.

Vorab ist abzuklären, ob der Ausscheidung der kantonalen Nutzungszone raumplanungs- oder umweltrechtliche Gründe entgegenstehen.

2. Die Nutzungsplanänderung stützt sich auf einen genehmigten Richtplaneintrag. Im kantonalen Richtplan ist das bestehende und bereits weitgehend wiederaufgefüllte Kiesabbaugebiet «Tal-Winkel-Hof-Hintertann-Winzenbach» als Festsetzung enthalten (Standort Nr. 6). Am 1. Juni 2017 hat der Kantonsrat diese Richtplanfestsetzung explizit für die Realisierung des Projekts Höherschüttung mit Bodenverbesserung erweitert. Das erweiterte Abbaugelände umfasst auch die gesamte, für die Höherschüttung beanspruchte Fläche. Im Rahmen der Richtplananpassung ist bereits eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt worden. Am 9. November 2017 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Richtplananpassung genehmigt. Die raumplanerische Zweckmässigkeit der Höherschüttung steht somit ausser Frage.
3. Die für das Projekt Höherschüttung mit Bodenverbesserung beanspruchte Landfläche liegt bereits zur Hälfte in der kantonalen Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung. Der nördliche Teil des Projektperimeters dagegen befindet sich heute in der Landwirtschaftszone. Voraussetzung für die Realisierung der Höherschüttung ist eine Überführung der Fläche in eine kantonale Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung. Aus raumplanerischen Überlegungen ist die Ausscheidung einer kantonalen Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung gerechtfertigt, da sich das Gebiet grundsätzlich für die Materialablagerung eignet und das Projekt zu vergleichsweise geringen Konflikten mit anderen Nutzungs- und Schutzinteressen führt, respektive in vielfacher Hinsicht eine Aufwertung verspricht. Der Ausscheidung der kantonalen Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung «Neutral» steht aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen. Ob die Umzonung auch mit den Anliegen des Umweltschutzes vereinbar ist, ist nachfolgend zu prüfen.
4. Artikel 1 UVPV regelt die UVP-Pflicht bei neuen Anlagen. Im Anhang der UVPV sind für die verschiedenen Anlagentypen Schwellenwerte festgelegt. Mit dem Auffüllvolumen von rund 1,3 Millionen m³ liegt das Projekt deutlich über der Schwelle für eine Umweltverträglichkeitsprüfung, welche bei Aushubdeponien bei 500'000 m³ resp. bei Materialentnahmen aus einer Kiesgrube bei 300'000 m³ liegt. Daraus ergibt sich vorliegend die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. In Art. 5 Abs. 3 UVPV ist festgelegt, dass die Kantone als massgebliches Verfahren dasjenige wählen, das eine frühzeitige und umfassende Prüfung ermöglicht. Vorliegend gilt die Sondernutzungsplanung als massgebliches Verfahren, da sie eine umfassende Prüfung ermöglicht. Die [REDACTED] hat zusammen mit den Gesuchsunterlagen eine UVP-Hauptuntersuchung (datierend vom Juni 2017) eingereicht. Das Amt für Umweltschutz hat sich zum Vorhaben der [REDACTED] mit seinem Mitbericht vom 19. Februar 2018 geäussert. Es kommt zum Schluss, dass die Höherschüttung und die Bodenverbesserung im Gebiet Neutral/Sennweid/Chnödli/Stöck, Gemeinde Neuheim, unter Vorbehalt der gestellten Anträge den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht.

Die Begründung der zutreffenden Anträge und Bedingungen ist in der Rekultivierungsbewilligung enthalten. Damit der Einzonung auch aus Gründen des Umweltschutzes zugestimmt werden kann, sind die Auflagen und Bedingungen zu übernehmen. Sie finden Niederschlag in der Rekultivierungsbewilligung der Baudirektion, da sie vorwiegend technischer Art sind. Aus umweltrechtlicher Sicht steht der Einzonung somit nichts entgegen.

5. Der Regierungsrat kann die kantonale Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung «Neutal» erlassen. Was nun die Rekultivierung im Abbaubereich angeht, so muss sie zonenkonform erfolgen. Sie erfordert Nutzungsvorschriften als Teil des kantonalen Nutzungsplans. Folgende Bestimmungen gelten für die kantonale Nutzungszone:

Kantonale Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung «Neutal»

Zweck: Die Zone für Abbau und Rekultivierung «Neutal» dient ausschliesslich dem Zweck der Auffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial, der anschliessenden Rekultivierung und ökologischen Aufwertung des Gebiets.

Abgrenzung: Gemäss Plan Nr. ARK-101.1

Bestimmungen:

1. In der Zone für Abbau und Rekultivierung «Neutal» ist der Rohstoffabbau beendet. Gestützt auf eine rechtskräftige Bewilligung kann auf der Fläche unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert werden. Die Rekultivierung erfolgt etappenweise.
2. Der Perimeter der Nutzungszone ist im Gelände einzumessen, gut sichtbar zu verpflocken und die Verpflockung bis zum Ende der Rekultivierung zu belassen.
3. Die für den Betrieb zonenkonformen Bauten und Anlagen sind zulässig. Sämtliche Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewilligung des Kantons.
4. Die Bauten und Anlagen sind nach Abschluss der Rekultivierung, innerhalb von sechs Monaten vollständig zu entfernen.
5. Die Rekultivierung der abgebauten Flächen erfolgt laufend.
6. Mit dem Abschluss der Rekultivierung wird die Zone für Abbau und Rekultivierung «Neutal» zur gemeindlichen Landwirtschaftszone.

6. Die Baudirektion verfügt die Rekultivierungsbewilligung und die Direktion des Innern die Rodungsbewilligung in jeweils getrennten, aber mit dem vorliegenden Beschluss koordinierten Erlassen. Der vorliegende Regierungsratsbeschluss ist deshalb zusammen mit der Verfügung der Baudirektion über die Rekultivierung und der forstrechtlichen Verfügung der Direktion des Innern zu eröffnen (Art. 25a Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979, RPG, SR 700 und § 14a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976, VRG, BGS 162.1).

7. Gestützt auf § 1 Abs. 1 Ziff. 7 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1) werden der Gesuchstellerin für die Erteilung des Entscheides des Regierungsrates Gebühren in der Höhe von 2'500 Franken auferlegt.

8. Der Antrag hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Jahresrechnung des Kantons.
-

Beilage(n) (zum RRB):

- Beilage 1: Nutzungsplan vom 21. März 2018
- Beilage 2: Rekultivierungsbewilligung der Baudirektion vom 27. März 2018
- Beilage 3: Forstrechtliche Verfügung der Direktion des Innern vom 21. März 2018
- Beilage 4: UVB-Beurteilung des Amtes für Umweltschutz vom 19. Februar 2018